

Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit Biberschutz / Akzeptanzsicherung Biber – Stand Juli 2023

	RL NE/2023 A.1 Biotopgestaltung und Artenschutz	RL NE/2023 E.2 – Prävention von Schäden	RL AuF/2023 1.6 c) – Aquakultur
Maßnahmeinhalt lt. RL-Text	1.1 c) Instandsetzungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Habitaten 1.1 d) Renaturierung von Gewässern	Prävention von Schäden durch Biber an Infrastruktur, an Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen <u>nicht im Zusammenhang mit konkreten Schadensereignissen</u>	Prävention erheblicher Schäden im Fischerei- und Aquakultursektor durch wildlebende geschützte Tierarten
Beispiele	Teichrenaturierung mit Schutzvorkehrungen in Bibervorkommensgebiet, d. h. Wiederherstellung Teich-Lebensraum unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Dämmen und Böschungen, Gehölzen vor Biberschäden	Maßnahmen, insb. - zum Schutz von Gehölzen, Zu- und Abläufen in Teichanlagen und Durchlässen, - zum Schutz von Dämmen, - zur Wasserstandanzeige und -absenkung, - zur Errichtung von Kunstbauten	Einbau von Stahlmatten, Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen etc.
Fördersatz	100 %	100 %	60 %
Begünstigte	juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie natürliche Personen		Aquakulturunternehmen
Abgrenzung	Ausschluss von Vorhaben nach RL AuF/2023, RL TWN/2022 Nach Umsetzung Biotopgestaltung: → Maßnahmen ohne Fischbesatz (Förderung nach RL TWN/2023 Teil B T4b-d) können in Zweckbindungsfrist durchgeführt werden → Ausschluss Fischproduktion bzw. Förderung nach RL TWN/2023 Teil A (EMFAF) und Teil B T4a (GAK) während 5jähriger Zweckbindungsfrist	Maßnahmen bis 20.000 Euro	ausgenommen sind Maßnahmen zur Prävention von Biberschäden, die nach der RL NE/2023 förderfähig sind, d. h. Maßnahmen über 20.000 Euro